

Rechtsgrundlagen	3
Einflussfaktoren.....	3
Rechtsstaat.....	3
Rechtsquellen.....	3
Instanzen.....	3
Hierarchie geschriebenes Recht.....	3
Hierarchie ungeschriebenes Recht.....	3
Rechtsordnung	4
Rechtsordnung.....	4
Rechtsarten.....	4
Öffentliches Recht.....	4
Privatrecht / Zivilrecht.....	4
Obligationenrecht OR	5
Definition.....	5
Entstehungsgründe Obligation.....	5
Verschuldenshaftung.....	5
Kausalhaftung.....	5
Aktiengesellschaft.....	5
Verwaltungsrat.....	5
Handelsregister.....	5
Buchführung.....	5
Vertragsrecht	6
Definition Vertrag.....	6
Vertragsformen.....	6
Vertragsabschluss.....	6
Verpflichtungsphase.....	6
Erfüllungsphase.....	6
Vertragsverletzung.....	6
Vertragsauflösung.....	6
Gesetzliche Verträge	7
Gesetzliche Vertragsarten.....	7
Kaufvertrag OR 184-215.....	7
Pflichten im Kaufvertrag.....	7
Mietvertrag OR 253-274g.....	7
Arbeitsvertrag OR 319-362.....	7
Werkvertrag OR 363-379.....	7
Auftrag OR 394-406.....	7
Innominatverträge	8
Definition Innominatverträge.....	8
Leasingvertrag.....	8
Lizenzvertrag.....	8
EDV-Verträge.....	8
Urheberrecht URG	9
Definition Urheberrecht.....	9
Urheber.....	9
Schutzdauer.....	9
Schranken.....	9
Rechtsmittel.....	9
Computerkriminalität	10
Definition.....	10
Gesetze: StGB.....	10
Weitere Gesetze.....	10
Datenschutz	11
Zweck.....	11
Grundlagen.....	11
Dateninventar-Kriterien.....	11
Schutzstufen.....	11
Bestimmungen.....	11
DSG	12
Inhalt.....	12
Geltungsbereich.....	12
Begriffe.....	12
Allg. Datenschutzbestimmungen.....	12

Pflichten des Dateninhabers.....	12
Bearbeiten von Personendaten.....	12
Strafbestimmungen.....	12
VDSG.....	13
Inhalt.....	13
Auskunftsrecht.....	13
Risiken.....	13
Massnahmen.....	13
Datenschutzbeauftragter.....	13
Leitfaden zu Massnahmen.....	14
Zugangskontrolle.....	14
Datenträgerkontrolle.....	14
Transportkontrolle.....	14
Bekanntgabekontrolle.....	14
Speicherkontrolle.....	14
Benutzer- und Zugriffskontrolle.....	14
Eingabekontrolle.....	14
Bearbeitungsreglement.....	14
Leitfaden zur Überwachung.....	15
Arbeitgeber-Interessen.....	15
Arbeitnehmer-Interessen.....	15
Technische Massnahmen.....	15
Organisatorische Massnahmen.....	15
Unzulässige Massnahmen.....	15
Protokollierung.....	15
Auswertungen.....	15
Sanktionen.....	15
ZertES und ZertDV.....	16
Definition ZertES.....	16
Inhalt ZertES.....	16
Definition ZertDV.....	16
Inhalt ZertDV.....	16
ELDI-V.....	16
BÜPF und VÜPF.....	17
Definition BÜPF.....	17
Inhalt BÜPF.....	17
Definition VÜPF.....	17
Inhalt VÜPF.....	17

Einflussfaktoren

- **Moral:**
individueller Wertmassstab, Weltanschauung
inneres Verhalten, nicht erzwingbar
- **Sitte:**
Gepflogenheiten
erwartetes Verhalten, nicht erzwingbar
- **Recht:**
allgemein gültige Ordnungsregeln
durchsetzbar

Rechtsstaat

- Merkmale:**
- Legalitätsprinzip: Handeln aufgrund Gesetzen
 - Gewaltentrennung:
 - Legislative
 - Exekutive
 - Judikative
 - Freiheitsrechte der Bürger
- Ziel:** Frieden
Praxisgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle gleich.

Rechtsquellen

Geschriebenes Recht gilt vor ungeschriebenem Recht.

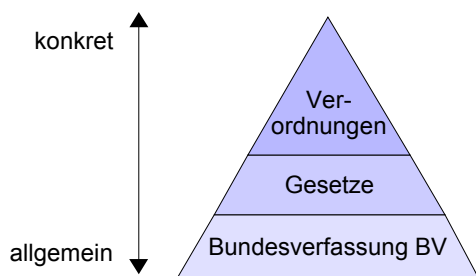
- **Geschriebenes Recht**
 - Bundesverfassung BV
 - Gesetze
 - Verordnungen
- **Ungeschriebenes Recht:**
 - Gewohnheitsrecht: seit langer Zeit respektiert, z.B. Wegrechte, Wasserrechte
 - gerichtliche Praxis: Bundesgerichtsentscheide BGE
 - richterliches Ermessen: Ermessensspielraum
 - richterliche Rechtsfindung: wenn es keine andere Grundlage gibt

Instanzen

Bundesrecht verdrängt kantonales Recht.

0. Friedensrichter
1. Bezirksgericht (Kantonsgericht)
2. Obergericht (Kantonsgericht) OG
3. Bundesgericht BG

Hierarchie geschriebenes Recht



Hierarchie ungeschriebenes Recht



Rechtsordnung

RECH

Rechtsordnung

Gesamtheit aller erzwingbaren und in einem rechtsstaatlichen Verfahren erlassenen Verhaltensvorschriften eines Staates.

- Öffentliches Recht:
Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat als Inhaber der Staatsgewalt
- Privatrecht / Zivilrecht:
Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen

Rechtsarten

- zwingendes Recht
darf nicht abgeändert werden
- dispositives Recht:
ergänzendes Recht, wenn nichts anderes vereinbart ist

Öffentliches Recht

- Staatsrecht: Verfassungsrecht
- Verwaltungsrecht: zwischen Verwaltungsorganen (Exekutive) und Bürgern
- Prozessrecht: Verfahrensablauf vor den richterlichen Behörden (Judikative)
- Strafrecht: strafbare Handlungen, StGB
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: SchKG
- Kirchenrecht: Verhältnis der Kirche zum Staat und Befugnisse gegenüber ihren Gemeindemitgliedern
- Völkerrecht: Verhältnisse der Staaten untereinander

Privatrecht / Zivilrecht

Zivilgesetzbuch ZGB:

- Einleitung für gesamtes Privatrecht ZGB 1-10
- Personenrecht ZGB 11-89
- Familienrecht ZGB 90-456
- Erbrecht ZGB 457-640
- Sachenrecht ZGB 641-977

Obligationenrecht OR:

- Allgemeine Bestimmungen OR 1-183
- Vertragsverhältnisse OR 184-551
- Handelsges. und Genossenschaften OR 552-926
- Handelsregister, Buchführung OR 927-964
- Wertpapiere OR 965-1186

<p style="text-align: center;">Definition</p> <p>Obligation: Verpflichtung, Schuld, Forderung</p> <p>Obligationenrecht (auch 5. Teil des ZGB genannt): Abwicklung von Verpflichtungen zwischen zwei oder mehr Parteien.</p>	<p style="text-align: center;">Entstehungsgründe Obligation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrag OR 1-552 • unerlaubte Handlung OR 41-61: <ul style="list-style-type: none"> - Verschuldenshaftung - Kausalhaftung • ungerechtfertigte Bereicherung OR 62-67: <ul style="list-style-type: none"> - ohne gültigen Rechtsgrund - Wegfall des gültigen Rechtsgrunds
<p style="text-align: center;">Verschuldenshaftung</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaden • Widerrechtlichkeit • adäquater Kausalzusammenhang • Verschulden <p>Verschuldensgrade:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fahrlässig • grobfahrlässig: was man wissen sollte • eventualvorsätzlich: in Kauf genommen • vorsätzlich: mit Wissen und Willen 	<p style="text-align: center;">Kausalhaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> • milde Kausalhaftung: Verletzung der Sorgfaltspflicht z.B. Werk- / Grundeigentümer, Tiehalter, Familienhaupt • Gefährdungshaftung: Schaffung eines gefährlichen Zustandes z.B. Motorfahrzeughalter, Bahnbetrieb, Kernenergie
<p style="text-align: center;">Aktiengesellschaft</p> <p>662 Ordnungsmässige Rechnungslegung 663 Offenlegungspflicht</p>	<p style="text-align: center;">Verwaltungsrat</p> <p>716a Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Verantwortung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtleitung der AG und Erteilung nötiger Weisungen • Festlegung der Organisation • Ausgestaltung Rechnungswesen, Finanzplanung und -kontrolle • Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und Stv • Oberaufsicht der Geschäftsführung bezüglich Einhaltung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen • Erstellung des Geschäftsberichtes • Vorbereitung der GV • Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung <p>717 Sorgfalts- und Treuepflicht</p>
<p style="text-align: center;">Handelsregister</p> <p>Amtlich geführtes öffentliches Register (kantonal) zur Eintragung von Unternehmen.</p> <p>Eintragungspflicht für Einzelunternehmen mit Jahreseinkommen über CHF 100'000.-- und für Gesellschaften.</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform • Zweck • Branche • Hauptsitz und Niederlassungen • Gesellschaftskapital • Haftungs- und Vertretungsverhältnisse 	<p style="text-align: center;">Buchführung</p> <p>957 Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher</p> <p>958 ff Bilanzpflicht, Bilanzwahrheit und -klarheit, Wertansätze, Unterzeichnung</p> <p>962 Dauer der Aufbewahrungspflicht (10 Jahre)</p> <p>963 Editionsspflicht: Vorlegungspflicht der Geschäftsdokumente in lesbarer Form</p>

Definition Vertrag

Abmachung zwischen zwei oder mehreren Parteien über beliebige Leistungen (Geld, Arbeit, Sachen, Rechte, Unterlassung, Duldung).

- Allgemeiner Teil OR 1-183: für sämtliche Verträge, gilt nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit auch für sog. Innominatkontrakte (nicht ausdrücklich genannte Verträge)
- Besonderer Teil OR 184-551: für spezifische Vertragsarten, entscheidend ist die vereinbarte Leistung, nicht die Bezeichnung

Vertragsformen

Grundsätzlich gilt Formfreiheit, muss aber konkludent (schlüssig) sein (Beweisproblem).

- stillschweigend: durch entsprechendes Verhalten
- mündlich
- einfache Schriftlichkeit: eigenhändige Unterschrift
- qualifizierte Schriftlichkeit: eigenhändige Unterschrift und weitere Formbedingungen
- öffentliche Beurkundung: zusätzliche Unterschrift einer Urkundsperson
- Eintrag in öffentliches Register: z.B. Handelsregister, Grundbuch

Vertragsabschluss

Offerte → Akzept → Vertragsabschluss

Voraussetzungen:

- übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung OR 1
- mind. zwei handlungsfähige Parteien (natürlich / juristisch)

Vertragsfähigkeit = Handlungsfähigkeit:

- natürliche Personen
 - Mündigkeit: Volljährigkeit (18)
 - vorher beschränkte Handlungsfähigkeit
 - Urteilsfähigkeit
- juristische Personen:
 - Organe gewählt

Verpflichtungsphase

verbindliches Angebot:

- befristet
- unbefristet
 - unter Anwesenden (auch telefonisch): während der Dauer des Gesprächs
 - unter Abwesenden (schriftlich): angemessene Überlegungs- und Prüfungsfrist

unverbindliches Angebot (keine Vertragsbasis):

- ohne Gewähr
- Preisänderungen vorbehalten
- solange Vorrat (z.B. Katalog, Inserat)

Erfüllungsphase

Parteien:

- Schuldner: hat die Pflicht, Geld/Ware zu liefern
- Gläubiger: hat das Recht, Geld/Ware zu erhalten

Erfüllungsort:

- in erster Linie gemäss Vereinbarung
- Zusendungsvereinbarung: Erfüllungsort ändert nicht
- Geldschuld: Bringschuld (beim Gläubiger)
- Warenschuld Gattungssache: Holschuld (beim Schuldner)
- Warenschuld Speziessache: am Lageort der Sache

Erfüllungszeit:

- nach Vereinbarung
- Zug um Zug

Vertragsverletzung

- Annahmeverzug des Gläubigers OR 91 ff:
 - Hinterlegung OR 92: auf Gefahr und Kosten des Gl.
 - Selbsthilfeverkauf OR 93: mit richterlicher Bewilligung
 - Vertragsrücktritt OR 95: bei Dienstleistungen
- Schlecht-/Nichterfüllung des Schuldners OR 97 ff:
 - Ersatzvornahme OR 98: auf Kosten des Schuldners
 - Schadenersatz: bei schuldhaftem Unmöglichwerden
 - Rückgängigmachung: bei schuldlosem Unmöglichw.
- Leistungsverzug des Schuldners OR 102 ff:
 - Zahlungsverzug: Käufer / Lieferungsverzug: Verkäufer
 - Rücktritt: Ersatz des negativen Vertragsinteresses
 - Erfüllung plus Verspätungsschaden
 - Ersatz des positiven Vertragsinteresses
 - Ersatz für eigene Leistung / Differenz Nicht-Leistung

Vertragsauflösung

Nichtigkeit:

- objektiv für jedermann unmöglich
- rechtswidrig
- unsittlich

Anfechtbarkeit innerhalb eines Jahres bei Willensmangel:

- Wesentlicher Irrtum OR 23 ff.
- Absichtliche Täuschung OR 28
- Furchterregung (Drohung) OR 29
- Übervorteilung (Wucher) OR 21: Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
Zunutzemachen von Unwissen oder einer Notlage

<p style="text-align: center;">Gesetzliche Vertragsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veräußerungsverträge: <ul style="list-style-type: none"> - Kaufvertrag - Tausch - Schenkung • Gebrauchsüberlassungsverträge: <ul style="list-style-type: none"> - Mietvertrag - Pachtvertrag - Gebrauchsliefervertrag - Darlehensvertrag • Verträge auf Arbeitsleistung: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvertrag - Werkvertrag - Verlagsvertrag - Auftrag 	
<p style="text-align: center;">Kaufvertrag OR 184-215</p> <p>Übertragung einer Sache oder eines Rechts zu Eigentum gegen Entgelt.</p> <p>Abwicklung Zug um Zug OR 213</p> <p>Kaufvertrags-Gegenstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrnis: bewegliche Sachen, Waren <ul style="list-style-type: none"> - Spezieswaren: bestimmte und einmalige Sachen - Gattungswaren: vertretbare, austauschbare Sachen • Grundstück: fest mit dem Boden verankert (ZGB 655) 	<p style="text-align: center;">Pflichten im Kaufvertrag</p> <p>Pflichten des Verkäufers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachverschaffungspflicht und Rechtsverschaffungspflicht • Messen und Wägen OR 188 • Sach- und Rechtsgewährleistung für 1 Jahr: <ul style="list-style-type: none"> - Minderung OR 205: Preisnachlass - Wandelung OR 205: Kaufvertrag rückgängig machen - Austausch OR 206: für Gattungswaren <p>Pflichten des Käufers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlung des Kaufpreises • Tragung von Nutzen und Gefahr nach Vertragsabschluss • Verpackung und Versand OR 189 • Prüfung auf Mängel, Mängelrüge, Aufbewahrungspflicht
<p style="text-align: center;">Mietvertrag OR 253-274g</p> <p>Überlassung des Gebrauchsrechts an der Mietsache gegen Entschädigung. gilt für unbestimmte oder begrenzte Zeit</p> <p>Pflichten des Vermieters:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitige Übergabe OR 256 • Erhaltung der Mietsache OR 256 • Tragen von Lasten und Abgaben OR 256b • Auskunftspflicht OR 256a <p>Pflichten des Mieters:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlung des Mietzinses OR 257d • sorgfältiger Gebrauch OR 257f • kleiner Unterhalt OR 259 • Duldung von Änderungen OR 260 	<p style="text-align: center;">Arbeitsvertrag OR 319-362</p> <p>Verpflichtung zur Leistung von Arbeit im Dienste des Arbeitgebers (Subordinationsverhältnis) gegen Lohn. plus ArG, DSG, URG, Arbeitsverträge, Betriebsrecht</p> <p>Pflichten des Arbeitnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönliche Arbeitspflicht OR 321 • Sorgfalts- und Treuepflicht OR 321a • Rechenschafts- und Herausgabepflicht OR 321b • Leistung von Überstunden OR 321c <p>Pflichten des Arbeitgebers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohnzahlungspflicht OR 322, Lohnfortzahlungspflicht • Fürsorgepflicht OR 328 • Spesenersatz OR 327a ff., Freizeit, Ferien • Ausstellen eines Arbeitszeugnisses OR 330a
<p style="text-align: center;">Werkvertrag OR 363-379</p> <p>Selbständige Erbringung einer Leistung mit definiertem Endresultat nach Weisungen des Bestellers gegen Werklohn. z.B. Installation EDV-Anlage, Programmentwicklung</p> <p>Pflichten des Unternehmers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablieferung des bestellten Werkes • sorgfältige und persönliche Ausführung OR 364 I und II • Gewährleistungspflicht, Erfolgshaftung OR 367 f. <p>Pflichten des Bestellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezahlung des Werklohns OR 372 ff. • Prüfungs- und Rügeobliegenheit OR 367 / 370 • Übergang von Nutzen und Gefahr bei Ablieferung 376 • Schadloshaltung bei Vertragsrücktritt OR 377 	<p style="text-align: center;">Auftrag OR 394-406</p> <p>Selbständige Erbringung einer Dienstleistung gegen Honorar, wenn verabredet oder üblich. z.B. SLA, Beratungsdienste, Schulung beidseitig jederzeit kündbar OR 404 I</p> <p>Pflichten des Beauftragten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sorgfältige und persönliche Ausführung OR 398 III / 399 • Befolgung von Weisungen OR 397 • Rechenschafts- und Herausgabepflicht OR 400 <p>Pflichten des Auftraggebers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlung des Honorars OR 394 III • Ersatz von Auslagen OR 402 I

Innominatverträge

RECH

Definition Innominatverträge

Nicht explizit im OR genannte Verträge, unterstehen den Verträgen zwischen den Parteien und dem allgemeinen Vertragsrecht.

- Gemischte Verträge:
Kombination verschiedener Vertragstypen, z.B. Hauswart
- Verträge eigener Art (sui generis)

Leasingvertrag

Überlassen eines Leasingobjekts für eine festgelegte Zeit zur freien Verwendung und Nutzung, aber ohne Eigentum, gegen regelmässige Nutzungsgebühr.

- Investitionsgüterleasing:
 - Finanzierungsleasing: Leasing über Finanzinstitut
 - Operating-Leasing: leicht kündbarer Vertrag
 - Sale-and-Lease-back-Verfahren
- Konsumgüterleasing:
 - Gebrauchsüberlassung
 - Veräusserung

Lizenzvertrag

Übertragung des Nutzungsrechts an einem Immaterialgut gegen Lizenzgebühr (Dauerschuldverhältnis). z.B. Franchising, Standardsoftware

- Lizenzarten:
- ausschliesslich: nur für einen Lizenznehmer
 - alleinig: für beide Vertragsparteien
 - einfach: für mehrere Lizenznehmer
- Pflichten des Lizenzgebers:
- Nutzungsverschaffungspflicht
 - Erhaltungspflicht
- Pflichten des Lizenznehmers:
- Lizenzgebühr
 - Nutzung nur im Rahmen des Vereinbarten

EDV-Verträge

- Projektierung einer EDV-Lösung: Auftrag, Werkvertrag
- Überlassung von Hardware: Kauf-, Miet-, Leasing-, Werkvertrag
- Überlassung von Software: Lizenzvertrag, Werkvertrag
- Installation von Software: Werkvertrag
- Schulung: Auftrag
- Wartung: Auftrag, Werkvertrag

Definition Urheberrecht

Sichert dem Urheber einer individuellen geistigen Schöpfung die materiellen und ideellen Interessen an seinem Werk.
z.B. Sprach-, Musik-, Grafik-, Bauwerke, Computerprogramme

Entstehung: direkt nach Erschaffung, auch für Teile (automatisch, ohne Formalitäten)

Im Anstellungsverhältnis gehen Nutzungsrechte für Computerprogramme automatisch auf den Arbeitgeber über. Dies gilt nicht für Werkvertrag und Auftrag und nicht für Handbücher.

Urheber

Natürliche Person:

- hat das Werk geschaffen, ist daher immer Urheber
- kann Nutzungs- bzw. Verwertungsrecht abtreten
- behält immer das Urheberpersönlichkeitsrecht

Juristische Person:

- kann nicht schöpferisch tätig sein, ist daher nie Urheber
- kann Nutzungs- bzw. Verwertungsrecht erwerben
- wird dadurch Rechtsinhaber

Schutzdauer

Computerprogramme: 50 Jahre nach Tod des Urhebers
andere Werke: 70 Jahre nach Tod des Urhebers

Miturheberschaft (mehrere Leute beteiligt): Tod des letzten unbekannte Urheberschaft: erste Veröffentlichung

Schranken

Erlaubte Verwendungen eines fremden Werkes.

- Verwendung zum Eigengebrauch URG 19: gilt nicht für Computerprogramme vollständiges Kopieren ist immer verboten
- Entschlüsselung von Computerprogrammen URG 21: nur für Schnittstellen (Reverse Engineering)
- Herstellung von Sicherheitskopien URG 24: gilt auch für Computerprogramme
- Zitierfreiheit
- Recht zu Parodieren

Rechtsmittel

- Feststellungsklage
- Unterlassungsklage
- Beseitigungsklage
- Klage auf Nennung der Herkunftsquelle
- Schadenersatz und Genugtuung bei schuldhafter Verletzung
- Herausgabe des Gewinns
- Urteilsveröffentlichung
- Einziehung der widerrechtlich verwendeten Werkexemplare

Definition

Der Begriff Computerkriminalität umfasst alle vorsätzlichen und rechtswidrig begangenen Vermögensverletzungen, die durch die elektronische Datenverarbeitung überhaupt erst möglich, zumindest aber einfacher gemacht werden (Computermanipulation, Computersabotage, Computerspionage, Softwarediebstahl, Zeitdiebstahl, unbefugte Computernutzung).

Strafrechtliche Verfolgung nur wenn:

- rechtswidrige Vermögensverletzung
- Schutzmassnahmen angewendet
- Sorgfaltspflichten wahrgenommen

Gesetze: StGB

- 143 Computerspionage, unbefugte Datenbeschaffung
- 143^{bis} Hacking, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem
- 144 Sachbeschädigung, Vandalismus
- 144^{bis} Computersabotage, Datenbeschädigung, Herstellung und Zurverfügungstellung bössartiger Programme
- 147 Computerbetrug, Manipulation, Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
- 150 Zeitdiebstahl, Erschleichen einer Leistung
- 251 Urkundenfälschung (Erweiterung Urkundenbegriff: StGB 110)

Weitere Gesetze

- Unbef. Benutzen von Comp.pgm: Urheberrechtsgesetz
- Schutz der Privatsphäre: Bundesverfassung Art. 13
- Meinungs- und Informationsfreiheit: BV Art. 16
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten: DSG
- Erlaubte Personendaten-Bearbeitung: Zollgesetz
- Verordnung über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung (ZEDV)
- Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher: GeBüV
- Vertragsrecht: Obligationenrecht (OR)

Zweck

Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Informationen (Angaben über natürliche oder juristische Personen) vor:

- Missbrauch
- unberechtigter Einsicht
- unerwünschte Datenbearbeitung
- Verfälschung
- Verletzung der Privatsphäre

Grundlagen

- verfassungsmässiges Grundrecht der persönlichen Freiheit
- privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz ZGB 27 ff.
- gesetzliche und betriebliche Vorgaben
- prozessorientiert, Schutz der Daten im Geschäftsprozess

Dateninventar-Kriterien

Kriterien für Schutzbedarfsbestimmung:

- Klassifizierung, Schutzstufen
- Datenschutzrelevanz
- Wiederbeschaffungswert der Daten
- Archivierungspflicht
- Maximal zulässige Ausfalldauer
- Finanzrelevanz (z.B. Daten für Bilanz)
- Systemwert (physischer Wert)

Schutzstufen

- public
- nur für firmeninternen Gebrauch
- vertraulich (eingeschränkter Benutzerkreis)
- geheim

Bestimmungen

- DSG Datenschutzgesetz
- VDSG Verordnung zum Datenschutzgesetz
- Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes
- Leitfaden über Internet- und E-Mail-Überwachung am Arbeitsplatz

www.edsb.ch

DSG	RECH
<p style="text-align: center;">Inhalt</p> <p>Abschnitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck, Geltungsbereich und Begriffe 2. Allgemeine Datenschutzbestimmungen 3. Bearbeiten von Personendaten durch private Personen 4. Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane 5. Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter 6. Eidgenössische Datenschutzkommission 7. Strafbestimmungen 8. Schlussbestimmungen <p>www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html</p>	
<p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>anwendbar auf (Art. 2): Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschliesslich persönlicher Gebrauch • keine Bekanntgabe an Aussenstehende • Rotes Kreuz • internationale Organisationen • kantonale und kommunale Verwaltungen 	<p style="text-align: center;">Begriffe</p> <p>besonders schützenswert (Art. 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, • Gesundheit, Intimsphäre, Rassenzugehörigkeit • Massnahmen der sozialen Hilfe • admin. oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen • Persönlichkeitsprofil: wesentl. Aspekte der Persönlichkeit <p>Datensammlung: nach betroff. Personen erschliessbar Inhaber: private Personen oder Bundesorgane (dazu gehören z.B. auch Suva, ETH, Krankenkassen)</p>
<p style="text-align: center;">Allg. Datenschutzbestimmungen</p> <p>Regeln für die Bearbeitung (Art. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtmässigkeit: legal beschafft • Treu und Glauben: keine Ausnützung von Irrtümern • Verhältnismässigkeit • Zweckgebundenheit: zum angegebenen Zweck, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen 	<p style="text-align: center;">Pflichten des Dateninhabers</p> <p>Allgemeine Pflichten (Art. 5-11):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe ins Ausland nur wenn keine Gefährdung • Richtigkeit • Datensicherheit • Auskunftsrecht • Registrierung beim Datenschutzbeauftragten: <ul style="list-style-type: none"> - keine gesetzliche Pflicht zur Bearbeitung - Betroffene keine Kenntnis - Bundesorgane immer <p>Bundesorgane (Art. 21):</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Gebrauch Anonymisierung oder Vernichtung, ausser zu Beweis Zwecken
<p style="text-align: center;">Bearbeiten von Personendaten</p> <p>Keine Persönlichkeitsverletzung (Art. 12-25):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten allgemein zugänglich • Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt • überwiegendes privates oder öffentliches Interesse • durch Gesetz gerechtfertigt • betroffene Personen nicht bestimmbar 	<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>strafbar (Art. 34-35):</p> <ul style="list-style-type: none"> • falsche oder unvollständige Auskunft • unterlassene Meldung an den Datenschutzbeauftragten • dem Datenschutzbeauftragten Mitwirkung verweigern • Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

Inhalt

Bearbeiten von Personendaten durch private Personen:
 Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane:

1. Auskunftsrecht
2. Anmeldung der Datensammlungen
3. Bekanntgabe ins Ausland
4. Technische und organisatorische Massnahmen

Register der Datensammlungen, eidg. Datenschutzbeauftragter und eidg. Datenschutzkommission:

1. Register und Registrierung von Datensammlungen
2. Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter
3. Eidgenössische Datenschutzkommission
4. Schlussbestimmungen

Auskunftsrecht

Anfrage (Art. 1):

- schriftlich
- Ausweis über Identität

Auskunft (Art. 1):

- schriftlich, evtl. auch mündlich oder Einsicht vor Ort
- innert 30 Tagen

ausnahmsweise Kostenbeteiligung (Art. 2):

- Auskunft in den letzten 12 Monaten erteilt
- besonders grosser Arbeitsaufwand
- maximal 300 Franken
- Mitteilung über Kostenbeteiligung

Risiken

Risiken bei der Datenbearbeitung (Art. 8):

- unbefugte oder zufällige Vernichtung
- zufälliger Verlust
- technische Fehler
- Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung
- unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen

Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 8):

- Bearbeitungszweck
- Art und Umfang der Bearbeitung
- Risikopotential für die betroffenen Personen
- Stand der Technik

Massnahmen

Pflichten des Datensammlung-Inhabers (Art. 8-12):

- Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität
- Zugangskontrolle
- Datenträgerkontrolle
- Transportkontrolle
- Bekanntgabekontrolle
- Speicherkontrolle
- Benutzerkontrolle
- Zugriffskontrolle
- Eingabekontrolle
- Berichtigung, Vermerk, Sperrung, Löschung ermöglichen
- evtl. Protokollierung, Aufbewahrung für Revision 1 Jahr
- Bearbeitungsreglement

Datenschutzbeauftragter

Auskunftspflichten des Datensammlung-Inhabers (Art. 34):

- technische und organisatorische Massnahmen
- Regelungen betr. Berichtigung, Sperrung, Vernichtung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung
- Konfiguration der Informatikmittel
- Verknüpfungen mit anderen Datensammlungen
- Art der Bekanntgabe der Daten
- Beschreibung der Datenfelder und zugreifende OE
- Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer
- Bearbeitungsmöglichkeiten des Datenempfängers im Ausland
- zum Datenschutz getroffenen Massnahmen im Ausland

Zugangskontrolle

(Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes, eidg. Datenschutzbeauftragt.)

Verhindert unbefugten räumlichen Zugang zu Einrichtungen mit Personendatenverarbeitung.

- Badges, Ausweise für befugte Personen
- Anwesenheitsaufzeichnung
- Vereinzelungsschleusen
- Wachpersonal
- Alarmanlage
- Bauliche Sicherung von Fenstern, Schächten, Türen

Datenträgerkontrolle

Verhindert unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern (nicht Bestandteile eines automatisierten Systems).

- Verschlüsselung
- kein unkontrolliertes Einbringen von Datenträgern und Programmen
- Kontrollierte Entsorgung und Reparatur
- Unterdrückung oder Protokollierung von Kopierfunktionen
- sichere Aufbewahrung

Transportkontrolle

Verhindert unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen von Daten bei der Bekanntgabe mittels Kommunikationsverbindungen oder Transport.

- sicheres Behältnis
- Vollständigkeitsprüfung und Bestätigung beim Empfang
- Fälschungssicherung (Prüfsumme, digital Unterschrift)
- Chiffrierverfahren

Bekanntgabekontrolle

Ermöglicht die Identifikation von Datenempfängern.

- Protokollierung der Datenbekanntgabe
- Dokumentation der Organisationsabläufe

Speicherkontrolle

Verhindert unbefugtes Lesen, Eingeben, Verändern oder Löschen von gespeicherten Personendaten (im System).

- Funktionstrennung
- Entflechtung von Personendaten
- kein unkontrolliertes Einbringen von Programmen
- Passwortdateien nicht einsehbar
- Chiffrierung der Dateien

Benutzer- und Zugriffskontrolle

Verhindert die unbefugte Benutzung von Datenverarbeitungssystemen. Beschränkt den befugten Zugriff auf die für die Aufgabenerfüllung benötigten Daten.

- Festhaltung der Zugriffsberechtigungen
- Zugriff nur von bestimmten Arbeitsplätzen
- geschützte Arbeitsplätze (Chipkarte, Schlüssel)
- Identifikation und Authentifikation
- Sperrung abgelaufener User-IDs
- Verschlüsselung
- Aufzeichnung der Systemanmeldungen
- Begrenzung der Anmeldeversuche

Eingabekontrolle

Ermöglicht die Überprüfung, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Personen eingegeben wurden.

- Aufbewahrungsfristen für Eingabebelege
- Protokollierung der Eingaben und Änderungen

Bearbeitungsreglement

Unterlagen über Planung, Realisierung und Betrieb der Datensammlung und der Informatikmittel

Ziel: transparente Systemgestaltung

- Aufbau der internen Organisation
- Funktionendiagramm, Zugriffsmatrix
- Ablauforganisation
- Herkunft der Daten, Zweck der Bearbeitung
- Datenbearbeitungsverfahren
- Kontrollverfahren
- technische und organisatorische Massnahmen

Arbeitgeber-Interessen

(Leitfaden über Internet- und E-Mail-Überwachung am Arbeitsplatz, eidg. Datenschutzbeauftragter)

- Arbeitszeitverlust, Produktivitätsverlust
- Speicherkapazität
- Netzwerkdurchsatz
- Daten- und Anwendungssicherheit
- finanzielle Schädigung
- Rufschädigung
- Geschäftsgeheimnis

Verantwortung:

- angemessene Sicherheitsvorkehrungen
- Beweislast für Verletzung der Pflichten des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer-Interessen

- Datenschutz, Persönlichkeitsschutz
- Auskunftsrecht

Verantwortung:

- Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber Arbeitgeber
- Sperrung / Löschung temporäre Dateien, Cookies, Internet-Verlauf, Autovervollständigungsdaten
- Bildschirmschoner und Reauthentifizierung
- Kennzeichnung privater E-Mails
- Aufräumen der E-Mail-Box:
private Mails auf privaten Datenträger
geschäftliche Mails in Dokumentenverwaltungssystem
- Telearbeit: separater Datenträger für Privates

Technische Massnahmen

- Verschlüsselung der Übertragung und Speicherung
- Antivirusprogramme mit automatischer Aktualisierung
- Diskquotamanager zur Speicherbeschränkung
- Firewall ,Intrusion Detection System IDS
- regelmässige Datensicherung
- sichere Aufbewahrung der Backups
- Trennung von privaten und geschäftlichen E-Mails
- Sperrung unerwünschter Internetangebote
- Positivliste zugelassener Internetangebote
- separates Internet-Terminal

Organisatorische Massnahmen

- Weisungsrecht (Art. 321d OR):
Zulassung, Einschränkung, Verbot privater Nutzung
- Nutzungsreglement:
empfohlen, schafft Transparenz und Rechtssicherheit
Quittierung durch Arbeitnehmer, regelm. Überprüfung
- Überwachungsreglement:
obligatorisch, Information über Überwachung und Sanktionen
- Überwachungsinformation an externe E-Mail-Empfänger und -Absender
- Schulung der Arbeitnehmer für Sicherheitsgefahren
- Stellvertreter mit abgestuften Berechtigungen
- Aufräumregelung bei Austritt eines Mitarbeiters

Unzulässige Massnahmen

- gezielte Verhaltensüberwachung (Art. 26 Abs. 1 ArGV 3)
- Überwachung ohne Information der Betroffenen
- ständige, personenbezogene Auswertungen
- Spionprogramme, Screenshots, Keylogger
- Einsicht in private E-Mails (Content Scanner)
- Aufzeichnung Absender / Empfänger privater E-Mails
- Erlangen von Passwörtern
- Zugriff auf die Festplatte

strafrechtliche Folgen:

- Verletzung des Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179 quater StGB)
- unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179 novies StGB)

Protokollierung

Protokolldaten:

- nach vier Wochen zu vernichten
- DNS-Server (Intranet)
- Proxy-Server (Zwischenspeicher)
- Netzkopplungselemente (Firewall, Router)
- Email-, File-, Webserver (DMZ)
- geschäftliche E-Mails inkl. Inhalt und Backup

Auswertungen

anonymisiert:

- ständig
- statistische Analyse

pseudonymisiert:

- stichprobenartig
- Kontrolle der Einhaltung des Nutzungsreglements

namentlich:

- Information der Belegschaft vor dem Missbrauch
- bei Missbrauchverdacht oder -feststellung (Verletzung des Nutzungsreglements / der Treuepflicht)
- Suche nach den Ursachen einer technischen Störung
- auf Anordnung der Strafjustizbehörde bei einer Straftat

Sanktionen

- Abmahnung
- Sperrung des Internetzugriffs
- Löschungen nach vorgängiger Information
- Schadenersatzforderung (Art. 321e OR)
- Lohnkürzung
- Versetzung
- Entlassung: wiederholter Missbrauch oder Straftat (Art. 335 OR)
- fristlose Entlassung: Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar (Art. 337 OR)

ZertES und ZertDV		RECH
Definition ZertES Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur. gültig ab 1. Januar 2005 Kernaussage: Die elektronische Signatur ist der handschriftlichen gleichgestellt.	Inhalt ZertES <ul style="list-style-type: none"> • Zweck: breites Angebot an sicheren Diensten • Voraussetzungen Signaturschlüssel: <ul style="list-style-type: none"> - Einmaligkeit und Gewährleistung der Geheimhaltung - nicht ableitbar und fälschungssicher • Voraussetzungen Zertifikatsantrag: <ul style="list-style-type: none"> - Identitätsnachweis - Vollmacht, Handelsregisterauszug • evtl. Delegation der Identifikation an Registrierungsstelle • Haftung für Schäden aus Pflichtverletzung • Gesetzesänderungen in anderen Gesetzen 	
Definition ZertDV Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung (Zertifizierungsdienste-Verordnung). gültig seit 1. Mai 2000 Anwendungsrichtlinien für ZertES	Inhalt ZertDV <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Liste der anerkannten Anbieter • Anerkennungsvoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Handelsregistereintrag oder Verwaltung - geeignetes Personal, Informatiksysteme, Finanzmittel, Versicherungen • Voraussetzungen qualifiziertes Zertifikat: Seriennummer, Inhaber, öffentlichen Schlüssel, Gültigkeitsdauer, Name und digitale Signatur des Anbieters • Pflichten der Anbieter: <ul style="list-style-type: none"> - Verzeichnis der Zertifikate (Eintrag auf Verlangen) - Liste der ungültig erklärten / suspendierten Zertifikate - Aufbewahrung Zertifikate und Listen mind. 11 Jahre - Führung Tätigkeitsjournal 	
ELDI-V Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen. Seit März 2002 ist die digitale Signatur gemäss ZertDV für den Nachweis von Daten zum Mehrwertsteuerabzug rechtsgültig.		

BÜPF und VÜPF

RECH

Definition BÜPF

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

gültig seit 1. Januar 2002

Inhalt BÜPF

- Überwachung im Rahmen von Strafverfahren:
 - auch bei dringendem Verdacht
 - auch betroffene Drittpersonen
- Pflichten meldepflichtiger Post-, Fernmeldedienstleistungs- und Internet-Anbieter:
 - Herausgabe von Postsendungen / Fernmeldeverkehr
 - Information über Anschlüsse, Teilnehmeridentifikation, Verkehrs- und Rechnungsdaten
 - Aufbewahrung der Kommunikationsdaten sechs Monate rückwirkend
 - Überwachungseinrichtungen zu Lasten der Anbieter gegen Entschädigung

Definition VÜPF

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

gültig seit 1. Januar 2002

Inhalt VÜPF

- Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Überwachungsanordnung erlaubt
- Überwachungstypen für Internet-Zugänge:
 - Nutz- und Kommunikationsdaten ein- und ausgehender Mails in Echtzeit sowie Mail-Abruf
 - Verkehrs- und Rechnungsdaten von Internetverbindungen und Mail-Kommunikationsdaten sechs Monate rückwirkend
- Systemzeiten der Anbieter dürfen nicht mehr als fünf Sekunden vom Schweizer Zeitnormal abweichen
- Liste der Gebühren und Entschädigungen

